

Liam Pascha
Vulkanstraße 33
47807 Krefeld
lipas104@hhu.de

Matrikelnummer: 2858988
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Studienfach: Rechtswissenschaft
im 4. Fachsemester

Seminar „Recht im Film“

Seminararbeit zum Film: „The Dark Knight“

bei Jun.-Prof. Dr. Johann Justus Vassel, LL.M. (NYU)

und Univ.-Prof. Dr. Katharina Lugani

im Sommersemester 2021

19. Mai 2021

Literaturverzeichnis

Beck Online-Kommentar GG, hrsg. von *Epping/Hillgruber*, 46. Edition Stand: 15.02.2021 (zit.: Beck-OK GG/*Bearbeiter*, Norm, Randnummer.).

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2013 (zit.: *Dreier/Bearbeiter*, Norm, Randnummer).

Frister, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage 2020.

Gropp, Walter, Der Radartechniker-Fall – ein durch Menschen ausgelöster Defensivnotstand?, GA 2006, S. 284 – 288.

Hartleb, Torsten, Der neue § 14 III LuftSiG und das Grundrecht auf Leben, NJW 2005, S. 1397 – 1401.

Hufen, Friedhelm, Die Menschenwürde, Art. 1 I GG, JuS 2010, S. 1 – 10.

Jäger, Christian, Die Abwägbarkeit menschlichen Lebens im Spannungsfeld von Strafrechtsdogmatik und Rechtsphilosophie, ZStW 2003, S. 765 – 790.

Jäger, Christian, Folter und Flugzeugabschuss – rechtsstaatliche Tabubrüche oder rechtsguterhaltende Notwendigkeiten?, JA 2008, S. 678 – 684.

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ulrich (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Auflage 2017 (zit.: NK/*Bearbeiter*, Norm, Randnummer).

Koch, Arnd, Tötung Unschuldiger als straflose Rettungshandlung?, JA 2005, S. 745 – 749.

Lackner, Karl/Kühl, Kristian, Strafgesetzbuch, Kommentar, 20. Auflage 2018 (zit.: *Lackner/Kühl/Bearbeiter*, Norm, Randnummer).

Merkel, Reinhard, § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz: Wann und warum darf der Staat töten?, JZ 2007, S. 373 – 385.

Michael, Lothar/Morlok, Martin, Grundrechte, 7. Auflage 2020.

Morlok, Martin/Michael, Lothar, Staatsorganisationsrecht, 4. Auflage 2019.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. Von *Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus* Band 1 (§§ 1-37 StGB), 4. Auflage 2020 (zit.: MüKo-StGB/*Bearbeiter*, Norm, Randnummer).

Rogall, Klaus, Ist der Abschuss gekaperter Flugzeuge widerrechtlich?, NStZ 2008, S. 1 – 5.

Rönnau, Thomas, Grundwissen- Strafrecht : Übergesetzlicher entschuldigender Notstand (analog § 35 StGB), JuS 2017, S. 113 – 116.

Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage 2019 (zit.: S/S/Bearbeiter, Norm, Randnummer).

Schweitzer, Albert, Aus meinem Leben und Denken, Felix Meiner Verlag, 1980.

Sinn, Arndt, Tötung Unschuldiger auf Grund § 14 III Luftsicherheitsgesetz – rechtmäßig?, NStZ 2004, S. 585 – S. 593.

von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2018 (zit.: von Mangoldt/Klein/Starck/Bearbeiter, Norm, Randnummer).

von Schirach, Ferdinand, Terror, btb Verlag, 4. Auflage 2016.

Welzel Hans, Zum Notstandsproblem, ZStW 1051, S. 47 – 56.

Wessels, Johann/Beulke, Werner/Satzger, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Auflage 2020.

Winkler, Daniela, Verfassungsmäßigkeit des Luftsicherheitsgesetzes, NVwZ 2006, S. 536 – 538.

Gliederung

A. Einleitung	1
B. Handlung des Films, insbesondere das Fährdilemma	1
I. Hintergrund.....	1
II. Die Handlung von „The Dark Knight“	2
III. Das Fährdilemma.....	2
C. Rechtliche Einordnung und Bewertung des Fährdilemmas	3
I. Identifikation der vorrangigen Rechtsprobleme	3
1. Fragestellungen.....	3
2. Einstieg über das Strafrecht.....	4
II. Rechtliche Bewertung einer Sprengung durch Private.....	5
1. Rechtfertigung des Täters	5
a. Notwehr (§ 32 StGB).....	5
b. Pflichtenkollision	7
c. Notstand	8
aa. Allgemeiner Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB	8
bb. Defensivnotstand	12
d. Sonstige Rechtfertigungslösungen.....	14
2. Entschuldigung des Täters.....	15
a. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB	15
b. Übergesetzlicher Entschuldigender Notstand.....	15
III. Übertragung auf die staatliche Ebene.....	18
D. Fazit.....	18

A. Einleitung

„Gut ist: Leben erhalten, Leben fördern, entwickelbares Leben auf seinen höchsten Wert bringen. Böse ist Leben vernichten, Leben beeinträchtigen, entwicklungsfähiges Leben hemmen“¹, vereinfacht gesagt: Du sollst nicht töten. Mit dieser These knüpft Arzt und Philosoph *Albert Schweitzer* an einen uralten zwischenmenschlichen Konsens an, der nicht nur in der Bibel, sondern auch heute wesentliche Voraussetzung für ein friedliches gesellschaftliches Zusammenleben ist. Dem Grunde nach ist *Schweitzer* zuzustimmen. Insbesondere der Werteordnung des Grundgesetzes und der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nach kann man Töten kaum als „gut“ bezeichnen. Allerdings stellt sich die Frage, ob das Töten von anderen Menschen ausnahmslos und in jeglicher Situation als „böse“ und „falsch“ zu qualifizieren ist. Dieses Problem greift auch *Christopher Nolans* Action-Drama „The Dark Knight“ aus dem Jahr 2008 auf verschiedenste Weisen auf. Anhand diverser moralischer und rechtlicher Zwickmühlen stellt der Film die Frage, ob die Tötung von anderen Menschen nicht doch ausnahmsweise nachzuvollziehen, wenn nicht sogar zwingend notwendig ist. Das Ziel dieser Seminararbeit ist es, sich näher mit dieser Problematik, insbesondere am Beispiel des „Fährendilemmas“ gegen Ende des Filmes, auseinander zu setzen und jene zu bewerten. Dabei soll hauptsächlich das Grundgesetz der BRD als Bewertungsmaßstab dienen und erörtert werden, ob und wann die Tötung von Menschen durch Private oder den Staat rechtmäßig sein kann. Diese abstrakte Thematik soll am Beispiel der benannten Szene aus *Nolans* Film konkretisiert werden und somit darüber hinaus einen Antwortversuch auf die dort gezielt aufgeworfenen Schwierigkeiten bieten.

B. Handlung des Films, insbesondere das Fährendilemma

I. Hintergrund

Batman, alias Bruce Wayne, ist ein vom Comiczeichner *Bob Kane* geschaffener Comicsuperheld. In der fiktiven Stadt Gotham City lebt er tagsüber als Milliardär und bekämpft nachts in einem schwarzen Superheldenanzug mithilfe verschiedener Gadgets das Verbrechen. Zu Batmans wichtigsten Kontrahenten gehören der Riddler, Bane, Two-Face und der Joker.

Bisher gab es bereits zahlreiche Adaptionen der Comicfigur in Film und Fernsehen. Die bekannteste stellt die Realverfilmungs-Trilogie von *Christopher*

¹*Schweitzer*, Aus meinem Leben und Denken, S. 131 ff.

Nolan dar, bestehend aus „Batman Begins“ (2005), „The Dark Knight“ (2008) und „The Dark Knight Rises“ (2012). Während „Batman Begins“ die Entstehungsgeschichte des maskierten Rächers erzählt, behandelt „The Dark Knight“ die Auseinandersetzung Waynes mit seinem bekanntesten Antagonisten: Dem Joker.

II. Die Handlung von „The Dark Knight“

Nachdem Batman den Mafiabossen Gothams durch seine Arbeit als Superheld in die Quere kommt schließen sich diese mit dem Superschurken „Joker“ zusammen, um sich selbst und ihr Vermögen zu schützen. Der Joker beginnt daraufhin unschuldige Menschen zu töten und kündigt an damit erst aufzuhören, wenn sich Batman demaskiert. Während er dabei immer extremere Geschütze auffährt, um Druck auf Batman auszuüben, ist es Batmans vorrangiges Ziel geworden ihn zu fassen. Dies gelingt ihm erst am Ende des Filmes unter Erbringung einiger Opfer und nachdem es dem Joker gelungen war, den neuen Staatsanwalt Gothams, Harvey Dent, welcher eigentlich die Kriminalität in Gotham bekämpfen wollte, in den Wahnsinn zu treiben und selbst zu einem Schurken zu machen. Am Ende des Filmes ist Batman dann gezwungen Dent zum Schutze Unschuldiger zu töten. Er übernimmt, um den Glauben an Dent als Retter ohne Superheldenanzug für die Stadt aufrechtzuerhalten, die Verantwortung für zuvor von ihm verübte Straftaten und wird somit aus Sicht der Polizei endgültig zu einem Verbrecher und Mörder.

III. Das Fährdilemma

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit soll auf dem sogenannten Fährdilemma liegen:

Nachdem der Joker durch seine Aktionen für eine Massenflucht aus Gotham-City gesorgt hat, verlassen zwei Fähren die Stadt. Auf einer Fähre befinden sich ausschließlich Zivilisten, während die andere überwiegend mit Gefängnisinsassen besetzt ist, die verlegt werden sollen. Auf dem Boot der Häftlinge befinden sich zudem Wärter und das Fährenpersonal. Nachdem sich beide Fähren auf dem Wasser befinden enthüllt der Joker über Funk, dass sich auf beiden Booten Sprengstoff befindet, welcher ausreicht, um sie samt Passagieren in die Luft zu sprengen. Die Passagiere finden darüber hinaus auf ihren Booten einen Fernzünder, mit welchem die Sprengsätze der jeweils anderen Fähre gezündet werden können. Der Joker gibt den Beteiligten eine Frist von einer halben Stunde, in welcher sie die andere Fähre sprengen und somit ihr

eigenes Leben retten können. Er kündigt an mit einem dritten Zünder beide Boote zu sprengen, sollten die Passagiere flüchten oder untätig bleiben. Während die Zivilisten darüber abstimmen, ob sie die Häftlinge opfern (Ergebnis: 140 dagegen / 396 dafür) überredet ein Häftling auf der anderen Fähre den Leiter des Gefangenentransports ihm den Zünder auszuhändigen und wirft diesen aus einem Fenster ins Wasser. Auch auf der Fähre der Zivilisten ist trotz der Abstimmung niemand bereit den Zünder eigenhändig zu betätigen. Batman gelingt es unterdessen den Joker zu stellen und ihn davon abzuhalten die Fähren zu sprengen.

C. Rechtliche Einordnung und Bewertung des Fährdilemmas

I. Identifikation der vorrangigen Rechtsprobleme

1. Fragestellungen

In „The Dark Knight“ wird das Fährdilemma dadurch aufgelöst, dass weder die Häftlinge noch die Zivilisten das jeweils andere Boot sprengen. Der Joker wird von Batman gestellt und festgenommen, bevor dieser selbst den dritten Fernzünder betätigen kann. Eine, insbesondere strafrechtliche, Ex-Post-Bewertung des Szenarios wird dadurch obsolet gemacht und die Frage danach ob und inwieweit menschliche Leben abgewogen werden dürfen unbeantwortet im Raum gelassen. Das Dilemma sollte dem Zuschauer nur zu einem inneren Diskurs Anlass geben, dessen Auflösung allerdings in der eigenen Hand liegt. In dieser Arbeit soll jener Diskurs erneut aufgegriffen und insbesondere vor dem Hintergrund des deutschen Grundgesetzes rechtlich interpretiert werden. Dafür ist es aber notwendig, das Ausgangsszenario insofern abzuändern, als dass ab sofort davon auszugehen ist, dass die Zivilisten ihrer Abstimmung entsprechend ihren Zünder betätigt und somit die andere Fähre samt Insassen gesprengt hätten, um das eigene Leben zu retten. Außeracht bleiben soll dabei eine Mögliche Rettung durch Batman, da ein Vertrauen auf einen gesetzlosen Retter ohnehin lebensfern ist und auch nicht ohne weiters davon ausgegangen werden kann, dass dieser rechtzeitig eingreift.

Rechtlich stellen sich dann vordergründig drei Fragen: Wäre ein Privater, der das Leben anderer unschuldiger Menschen opfert, um das eigene und vieler anderen zu schützen zu bestrafen? Wenn nein, handelte er gerechtfertigt oder entschuldigt? Und inwiefern wäre ein dementsprechendes Eingreifen des Staates von außen tragbar? Die Beantwortung der letzteren Frage lässt sich insoweit zurückstellen, als dass sie sich eventuell aus den Ergebnissen der ersten Fragestellung ergibt. Wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage für einen

Rechtfertigungsgrund bezüglich der Abwägung seitens des Bürgers bestehen dürfte und demzufolge auch über eine solche judiziert werden müsste, so würde auch der Staat insoweit grundrechtskonform eingreifen dürfen, da er ansonsten die in Rede stehende Rechtsgrundlage gar nicht erst hätte schaffen können.² Das ergibt sich aus dem Vorrang der Verfassung.³ Soweit ein Privater allerdings lediglich auf der Ebene der Schuld einer Strafe entgehen kann, ist zwischen Staat und Individuum zu unterscheiden. Während eine Rechtfertigung des Bürgers in dieser Situation impliziert, dass sein Handeln mit der geltenden Rechtsordnung vereinbar sei,⁴ setzt eine Entschuldigung keine Abwesenheit des tatbestandlichen Unrechts voraus.⁵ Ab dem Moment, indem die Frage der Schuld gestellt werden muss, ist das Unrecht der Tat regelmäßig schon zu bejahen. Anknüpfungspunkt ist dabei die sogenannte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des konkreten Täters, also die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.⁶ Im Strafrecht ist dabei speziell auf die persönlichen Vorgänge im Inneren des Täters abzustellen.⁷ Auf den Staat als solchen lässt sich das allerdings nicht übertragen. Der Staat stellt lediglich eine „wirksame Institutionalisierung von Herrschaft“⁸, also eine „Herrschaftsapparatur, die Entscheidungen treffen kann“⁹ dar. Als bloße Apparatur besitzt er keine eigene Psyche. Eine Übertragbarkeit strafrechtlicher Schuldanschlüsse oder Entschuldigungsgründe scheidet schon deshalb aus, weil der Staat mangels Anknüpfungspunktes gar kein schuldfähiges Wesen ist.

2. Einstieg über das Strafrecht

Zuerst wird erforscht inwiefern ein Bürger, welcher wie beschrieben handelt, zu bestrafen wäre. Dabei soll allerdings keine ausführliche strafrechtliche Prüfung erfolgen, sondern das Strafrecht vielmehr als Einstiegspunkt in insbesondere grundrechtlichen, Problematiken dienen. Zu beantworten ist daher die Frage, ob die bestehenden Rechtfertigungsgründe ein solches Handeln erfassen und vor dem Hintergrund der Grundrechte überhaupt erfassen dürfen.

² Vgl. *Merkel*, JZ 2007, 373 (376).

³ Vgl. *Morlok/Michael*, Staatsorganisationsrecht, § 7 Rn. 340; Vgl. *Michael/Morlok*, Grundrechte, § 7 Rn. 89f.

⁴ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, § 8 Rn. 397 ff.; Vgl. *Frister*, Strafrecht AT, 14. Kapitel Rn. 1.

⁵ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, § 13 Rn. 620.

⁶ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, § 13 Rn. 644.

⁷ *Frister*, Strafrecht AT, 18. Kapitel Rn. 1.

⁸ *Morlok/Michael*, Staatsorganisationsrecht, § 1 Rn. 1.

⁹ *Morlok/Michael*, Staatsorganisationsrecht, § 1 Rn. 1.

II. Rechtliche Bewertung einer Sprengung durch Private

Dass derjenige, welcher bewusst eine Fähre mit hunderten Passagieren an Bord in die Luft sprengt zumindest den Tatbestand des § 212 I StGB erfüllt ist nicht zu bezweifeln. Allein tatbestandliches Handeln reicht jedoch nicht aus, um eine Bestrafung eines Individuums zu begründen. Notwendig ist darüber hinaus, dass der Täter auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.¹⁰ Diese Voraussetzungen lassen sich für das Fährdilemma allerdings nicht genauso unproblematisch wie die Tatbestandlichkeit bejahen. Der Täter handelt im vorliegend nicht aus Boshaftigkeit oder weil er Menschen töten möchte, sondern weil er sich zur Tötung gezwungen sieht, um das eigene und fremde Leben zu retten. Dieser Konflikt des töten Müssens oder getötet werden wird im Film insbesondere dadurch verdeutlicht, dass auf keiner der Fähren Einigkeit darüber herrscht, ob man das andere Boot opfern soll. Repräsentativ dafür ist auch, dass die Abstimmung der Zivilisten kein einstimmiges Ergebnis hervorbringt, sondern rund ein Fünftel dagegen ist die Häftlinge zu opfern. Ob dieser aufgezeigte Konflikt ausreichend ist einen Bürger, welcher die Sprengung letzten Endes doch vornimmt, von einer Strafe zu befreien, ist auf den Ebenen der Rechtswidrigkeit und Schuld zu erörtern.

1. Rechtfertigung des Täters

Zunächst ist zu beurteilen, ob im konkreten Fall ein Täter gerechtfertigt sein könnte. Es gibt verschiedene Rechtfertigungsgründe, welche auch bei der Tötung anderer Menschen eingreifen können.

a. Notwehr (§ 32 StGB)

Naheliegender könnte erscheinen, hier zur Rechtfertigung ein Notwehrrecht des Täters heranzuziehen. Das strafrechtliche Notwehrrecht gegen rechtswidrige Angriffe findet sich in § 32 StGB, wonach nicht rechtswidrig handelt, wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist (Abs. 1). Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (Abs. 2). Auf den ersten Blick mag eine Anwendbarkeit des Notwehrrechts zugunsten des Täters im gegebenen Beispiel nicht komplett abwegig wirken, allerdings sind hier insbesondere die Grenzen der Notwehrhandlung zu beachten.

¹⁰ *Frister*, Strafrecht AT, 3. Kapitel Rn. 35; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 3 Rn. 133f.

Die Notwehrhandlung darf sich nur gegen die Person richten, die eigene Rechtsgüter oder die eines Dritten angreift, nicht aber gegen an dem Angriff Unbeteiligte.¹¹ Das ergibt sich zum einen schon aus dem Wortlaut des § 32 II StGB, wonach Notwehr eine Verteidigung, also eine mit dem Angriff in Zusammenhang stehende Handlung, ist¹², zum anderen ist dies darauf zurückzuführen, dass die Berechtigung zur Verteidigung nur auf dem Verhalten des Angreifers beruht¹³ und insoweit die Zuständigkeit des Angreifers für sein rechtswidriges Handeln in der Form ausgeweitet wird, dass ihm auch die zur Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zuzurechnen sind.¹⁴ Der Angreifer trägt letztendlich selbst die Risiken der Verletzungen seiner Rechtsgüter, welche durch eine Abwehr seines Angriffes erforderlich gemacht werden.¹⁵ Die Ausweitung der Zuständigkeit für die Risiken der Abwehrmaßnahmen auf am Angriff Unbeteiligte lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, weswegen die Verletzung der Rechtsgüter Dritter nicht durch das Notwehrrecht gedeckt ist.¹⁶

Im Fährdilemma ist der einzige Mögliche Anknüpfungspunkt der Notwehr die drohende Sprengung beider Boote durch den Joker. Es ist diskutabel, ob ein Angriff im Sinne des § 32 StGB (also eine drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten¹⁷) auch in einer drohenden Sprengung der eigenen Fähre durch die Häftlinge zu sehen sein könnte, allerdings würde das zu einem Paradoxon führen. Würde man dies annehmen, so wären die Passagiere der anderen Fähre in der Tat als Angreifende der richtige Bezugspunkt für eine Notwehrhandlung nach § 32 StGB. Gleichzeitig käme dann allerdings auch für die Häftlinge ein Notwehrrecht gegen den drohenden Angriff der Zivilistenfähre in Betracht. § 32 II StGB verlangt für die Notwehr zwingendermaßen einen rechtswidrigen Angriff, da sonst der Zweck, die eigenen Rechtsgüter gegen unzulässige Eingriffe zu schützen, entfiel.¹⁸ Wegen der eben beschriebenen Wechselwirkung der Notwehrrechte der Passagiere der einzelnen Fähren zueinander, würde, sobald man ein Notwehrrecht der einen Partei bejaht, auch eines für die andere zu bejahen sein, womit dann wieder die Rechtswidrigkeit des Angriffes für die erste Partei wegfällt. Schon deshalb kann hier nicht an die Passagiere der anderen Fähre als Bezugspunkt der

¹¹ MüKo-StGB/Erb, § 32 Rn. 122; NK/Kindhäuser, § 32 Rn. 80; S/S/Perron/Eisele, § 32 Rn. 31.

¹² S/S/Perron/Eisele, § 32 Rn. 31.

¹³ NK/Kindhäuser, § 32 Rn. 80; MüKo-StGB/Erb, § 32 Rn. 122.

¹⁴ Merkel, JZ 2007, 373 (377).

¹⁵ Vgl. Merkel, JZ 2007, 373 (377).

¹⁶ Vgl. S/S/Perron/Eisele, § 32 Rn. 31; Vgl. NK/Kindhäuser, § 32 Rn. 80; Vgl. MüKo-StGB/Erb, § 32 Rn. 122.

¹⁷ Frister, Strafrecht AT, 16. Kapitel Rn 5.

¹⁸ MüKo-StGB/Erb, § 32 Rn. 49; NK/Kindhäuser, § 32 Rn. 61.

Notwehrhandlung angeknüpft werden, sodass sich diese wie beschrieben ausschließlich gegen den Joker wegen der drohenden Sprengung beider Fähren richten darf. Im Beispiel sprengen die Zivilisten allerdings die andere Fähre und richten die Notwehrhandlung damit gegen am Angriff Unbeteiligte.

Wegen der oben beschriebenen Voraussetzungen und Grundsätze kommt daher für die Eliminierung Unschuldiger und auch im Film keine Rechtfertigung durch ein Notwehrrecht, insbesondere nicht § 32 StGB, in Betracht.

b. Pflichtenkollision

Eine Parallele besteht vorliegend auch zu den Fällen der rechtfertigenden Pflichtenkollision. Anwendungsfälle dieses Rechtfertigungsinstruments finden sich dort, wo dem Bürger zwei rechtliche Pflichten auferlegt sind, deren Erfüllung nur alternativ möglich ist.¹⁹ Die Pflichtenkollision erkennt, soweit die zu schützenden Interessen gleichwertig sind, dass es dem handelnden Individuum in solchen Situationen unmöglich ist beide Pflichten gleichzeitig zu erfüllen.²⁰ Damit entfällt die Rechtswidrigkeit dafür, eine der Pflichten nicht wahrgenommen zu haben.²¹

In *Nolans* Action-Drama treffen die Rechtspflichten aufeinander, auf der einen Seite bei Möglichkeit die Passagiere auf dem eigenen Boot zu retten und auf der anderen Seite die Pflicht keinen anderen zu töten. Die Erfüllung der einen Pflicht ist nur möglich, soweit man die andere vernachlässigt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Pflichtenkollision ist die Gleichrangigkeit der Interessen und somit auch der Rechtspflichten, die aufeinandertreffen.

Auffällig ist, dass im Beispiel auf der einen Seite eine Pflicht zu einer aktiven Handlung steht, also das andere Schiff zu sprengen und somit die Passagiere auf dem eigenen zu retten, während auf der anderen Seite eine Unterlassungspflicht steht, also die Pflicht die Tötung anderer Menschen zu unterlassen.

Handlungspflichten, welche einen Eingriff in fremde Rechtsgüter vorsehen, können nur insoweit zu einer Rechtfertigung führen, wie auf der Seite des Rechtsgutsinhabers eine Duldungspflicht besteht.²² Eine bloße Rettungspflicht

¹⁹ *Frister*, Strafrecht AT, 22. Kapitel Rn. 61; *S/S/Sternberg-Lieben*, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff. Rn. 71f.; *MüKo-StGB/Erb*, § 34 Rn. 47.

²⁰ *Frister*, Strafrecht AT, 22. Kapitel Rn. 6; *S/S/Sternberg-Lieben*, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff. Rn. 71f.; *MüKo-StGB/Erb*, § 34 Rn. 47.

²¹ *Frister*, Strafrecht AT, 22. Kapitel Rn. 61; *S/S/Sternberg-Lieben*, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff. Rn. 71f.; *MüKo-StGB/Erb*, § 34 Rn. 47.

²² Vgl. *NK/Neumann*, § 34 Rn. 126.

des Täters auf der einen Seite kann jedoch die Duldungspflicht des Opfers der Rettungshandlung auf der anderen Seite nicht insofern ausweiten, als dass es einen aktiven Eingriff in sein Recht auf Leben hinnehmen müsste.²³ Es besteht also keine Pflicht des Opfers, die Opferung seines Lebens zur Rettung anderer zu tolerieren.²⁴ Dazu kommt, dass sich die primäre rechtliche Verpflichtung des Bürgers in einer Gesellschaft auf das Unterlassen rechtswidriger Handlungen richtet und das Recht vorrangig eine „Schutzgemeinschaft der Handlungsermächtigten“²⁵ stiften und keine bloße Solidaritätsgemeinschaft sein soll.²⁶ Wenn Handlungspflichten und Unterlassungspflichten direkt aufeinandertreffen geht die Unterlassungspflicht der Handlungspflicht also in jedem Fall vor.²⁷ Auch in „The Dark Knight“ würde die Pflicht, die Tötung der Häftlinge zu unterlassen, der vorgehen, die Passagiere der eigenen Fähre zu retten. Demnach ist keine Rechtfertigung durch Pflichtenkollision möglich.

c. Notstand

aa. Allgemeiner Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Vor allem in Bezug auf die alte Fassung des § 14 III LuftSiG, welche unter Umständen zum Abschuss von entführten Flugzeugen, die als Waffe gegen Zivilisten eingesetzt werden sollen ermächtigen sollte und am 15. Februar 2006 vom Ersten Senat des BVerfG für nichtig erklärt wurde²⁸, entstand ein starker Diskurs über die Anwendbarkeit des allgemeinen rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB auf Fälle der Tötung Unschuldiger zur Rettung anderer Menschen. Auch in Bezug auf das Beispiel aus Gotham ist zu ermitteln, ob man über § 34 StGB zu einer Rechtfertigung des den Zünder betätigenden Zivilisten kommen darf.

Wesentliches Problem bei der Anwendung des § 34 StGB auf die beschriebenen Fallkonstellationen ist das Erfordernis des wesentlichen Überwiegens des durch die Notstandshandlung geschützten Interesses gegenüber dem dadurch beeinträchtigten Interesse.²⁹ In Konflikt gerät diese Interessenabwägung vor allem mit dem Grundsatz, dass sich Menschenleben jeder Abwägung entziehen

²³ NK/Neumann, § 32 Rn. 126;

²⁴ Vgl. Merkel, JZ 2007, 373 (381).

²⁵ Merkel, JZ 2007, 373 (381).

²⁶ Merkel, JZ 2007, 373 (381).

²⁷ Sinn, NSStZ 2004, 585 (586); Merkel, JZ 2007, 373 (381); MüKo-StGB/Erb, § 34 Rn. 46; Vgl. S/S/Sternberg-Lieben, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff. Rn. 71f.

²⁸ BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, S. 751 – 761.

²⁹ Frister, Strafrecht AT, 17 Kapitel, Rn. 9; Koch, JA 2005, 745 (747); Lackner/Kühl/Kühl, § 34 Rn. 6.

und somit auch kein anderes Rechtsgut ihnen gegenüber überwiegen kann.³⁰ Dieses Gewichtungsverbot findet seine Wurzeln im Grundgesetz. Zwar sind Eingriffe in das Recht auf Leben aus Art. 2 II 1 GG grundsätzlich durch den Gesetzesvorbehalt des Art. 2 II 3 GG vorgesehen, jedoch ergeben sich weitere Einschränkungen bezüglich der Disposition menschlicher Leben aus Art. 1 I GG, welcher mit Art. 2 II 1 GG eng verflochten ist.³¹ Art. 1 I GG schützt die Menschenwürde, einen von der staatlichen Gewalt zwingend zu achtenden Wert³², welcher ausnahmslos jedem Menschen zukommt und unantastbar ist.³³ Nach der sogenannten Objektformel darf der einzelne Mensch nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht und sein Status als Rechtssubjekt grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden.³⁴ Eine Verletzung der Menschenwürde liegt also vor, wenn die Staatsgewalt nicht den Wert beachtet, welcher jedem Menschen von Geburt an zukommt.³⁵ Insofern ergibt sich die Unabwägbarkeit der Menschenwürde und somit auch die Unabwägbarkeit menschlichen Lebens aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde.³⁶ Vor diesem Hintergrund stellt nämlich jede Lebensgewichtung eine Herabwürdigung des Einzelnen zu einer reinen Berechnungsgröße dar.³⁷ Gerade ein Rechtssystem, welches humanitäre Wurzeln hat, kann das Leben eines Menschen nicht als reinen Rechen- und somit Nützlichkeitswert betrachten, ohne damit gleichzeitig auch die Würde der betroffenen Person in Frage zu stellen.³⁸ Insbesondere ist auch keine Abwägung nach quantitativen Gesichtspunkten mit der Menschenwürde vereinbar, also die Schlussfolgerung verboten, die Rettung vieler Leben würde der Auslöschung weniger Leben überwiegen.³⁹ Eine solche Saldierung nach dem Prinzip des kleineren Übels würde nämlich dem Grundsatz des Schutzes der Würde jedes menschlichen Individuums entgegenstehen⁴⁰, insbesondere weil sich vor diesem Grundsatz eine Orientierung am bloßen Zufall der Zahlenmäßigen Überlegenheit der einen Gruppe verbietet.⁴¹ Auch ein anderer Anknüpfungspunkt für eine Abwägung ist

³⁰ Koch, JA 2005, 745 (747).

³¹ BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, 751 (757 Rz. 119); Vgl. Hartleb, NJW 2005, 1397 (1398).

³² BeckOK-GG/Hillgruber, Art. 1 Rn. 12.

³³ BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, 751 (757 Rz. 119); BeckOK-GG/Hillgruber, Art. 1 Rn. 12.1.

³⁴ BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, 751 (757 Rz. 121); BeckOK-GG/Hillgruber, Art. 1 Rn. 13.

³⁵ BeckOK-GG/Hillgruber, Art. 1 Rn. 13.

³⁶ Dreier/Dreier, Art. 1 I Rn. 130.

³⁷ Hartleb, NJW 2005, 1397 (1398).

³⁸ Jäger, ZStW 2003, 765 (785).

³⁹ Koch, JA 2005, 745 (747); Winkler, NVwZ 2006, 536 (537).

⁴⁰ Koch, JA 2005, 745 (747).

⁴¹ Hartleb, NJW 2005, 1397 (1398).

nicht denkbar. Zwar könnte man auf qualitativer Ebene behaupten, dass wenn jemand keine Überlebenschancen und insofern ohnehin nur noch kurz zu leben hat, es zu einer Überstrapazierung der Solidaritätspflicht eines anderen führen würde, wenn verwehrt bliebe ersteren zu opfern, um zweiten mit großer Wahrscheinlichkeit am Leben zu halten.⁴² Dagegen spricht allerdings, dass somit vom Prinzip der Irrelevanz qualitativer Kriterien beim Lebensnotstand abgewichen würde, da eine Begründung einer solchen Tötung auf einem Prognoseurteil eines nicht betroffenen Dritten, welches eine Chancenlosigkeit der ersten Person zum Tatzeitpunkt feststellen und damit die Lebenschancen der ersten Person qualifizieren müsste, beruhte.⁴³ Eine solche Chancenanmaßung muss gerade dann verboten sein, wenn ein anderer gezwungenermaßen auf eine subjektive Weise zum Zeitpunkt der Tat die Lebenschancen einer Person ausschließt.⁴⁴ Durch eine derartige Chancenanmaßung würde das Opfer erneut zum Objekt einer bloßen Berechnung von Überlebenserfolgsaussichten gemacht. Darüber hinaus ist eine Abwägung nach Überlebenschancen schon deshalb ausgeschlossen, da Art. 2 II 1 i.V.m. Art. 1 I GG das menschliche Leben und die Menschenwürde ohne Rücksicht auf die verbleibende Lebensdauer des Individuums gleichermaßen schützt.⁴⁵ Im Gegenteil: es ist gerade auch die verbleibende Lebenszeit schon totgeweihter Menschen geschützt, da diese die Zeit zur Klärung letzter Angelegenheiten nutzen können.⁴⁶ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jede Abstufung menschlichen Lebens gegen die grundlegenden Wertgedanken des Grundgesetzes verstößt und auch ohnehin verlorene Menschenleben einen zwingenden Schutz gegenüber fremden Tötungshandlungen genießen.⁴⁷

Ferner steht einer Abwägbarkeit von Menschenleben entgegen, dass dadurch die zum Sterben ausgewählten Menschen als Opfer der Rettungsaktion zugunsten anderer behandelt und somit verdinglicht werden, da über ihr Leben einseitig verfügt wird und ihnen als selbst schutzbedürftige Opfer der Wert der Menschenwürde abgesprochen wird.⁴⁸ Die Opfer der Rettungsaktion werden als bloßes Mittel zum Zwecke der Rettung anderer benutzt.⁴⁹ Endgültige und unwiderrufbare Eingriffe in das Leben unschuldiger Menschen können

⁴² Vgl. Koch, JA 2005, 745 (747).

⁴³ Sinn, NStZ 2004, 585 (586).

⁴⁴ Sinn, NStZ 2005, 585 (586).

⁴⁵ BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, 751 (759 Rz. 132); Rönna, JuS 2017, 113 (115).

⁴⁶ Rönna, JuS 2017, 113 (115).

⁴⁷ Koch, JA 2005, 745 (747); Vgl. Jäger, ZStW 2003, 765 (785).

⁴⁸ BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, 751 (758 Rz. 124); Winkler, NVwZ 2006, 536 (537).

⁴⁹ BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, 751 (757 Rz. 124).

allerdings vor dem Hintergrund der Menschenwürde gerade nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass diese Menschen als Mittel für die Rettung anderer Menschenleben verwendet werden.⁵⁰ Gerade in der bloßen Betrachtung als Mittel zum Zweck kann liegt nämlich die Verdinglichung und Objektifizierung des einzelnen Menschen.⁵¹ Wenn es um die Betrachtung von Menschen als Mittel zum Zweck kommt ist allerdings zu differenzieren: Ein Verstoß gegen die Menschenwürde erscheint zweifelhaft, wenn die Tötung von Menschen nur als unvermeidlich in Kauf genommen wird, jedoch nur eine nicht beabsichtigte Nebenfolge der eigentlichen Rettungshandlung (z.B. der Zerstörung eines Flugzeuges, das in ein Hochhaus zu fliegen droht) darstellt.⁵² Evident erscheint dagegen der Menschenwürdeverstoß, wenn die Tötung der einen Menschengruppe eine notwendige Bedingung zur Rettung der anderen darstellt.⁵³ Dem steht auch nicht im Weg, dass ein solcher Tod nicht gewünscht ist.⁵⁴

Insgesamt lässt sich sagen, dass sich aus Art. 2 II 1 i.V.m. Art. 1 I GG ein totales Gewichtungsverbot in Bezug auf Menschenleben ergibt.⁵⁵ Insbesondere eine Abwägung nach qualitativen oder quantitativen Kriterien ist nicht gestattet.⁵⁶ Auch im Falle einer Gleichheit von Opfer und Geretteten in Bezug auf die Lebenschancen wäre eine zufällige Auswahl hier nicht mit Art. 1 I GG vereinbar, da nicht begründet werden kann, weshalb gerade das ausgewählte Opfer seine Tötung als rechtmäßig hinzunehmen hat, wenn durch eine Tötung z.B. der geretteten Person auch das Opfer hätte gerettet werden können.⁵⁷

Zwar binden Art. 2 II 1 und Art. 1 I GG unmittelbar nur den Staat und verpflichtet ihn dazu Beeinträchtigungen dieser Rechte zu Unterlassen (vgl. Art. 1 I 2, III GG),⁵⁸ allerdings hat der Staat nach Art. 1 I 2 GG auch dafür zu sorgen, dass menschenwürdeverletzende Übergriffe von Privatpersonen in die Rechtssphäre anderer Privatpersonen unterbleiben.⁵⁹ Dem Staat kommt insofern eine Schutzpflicht aus Art. 1 I 2 GG zu. Daraus folgt, dass für Private nichts anderes gelten darf als für den Staat, da letzterer ansonsten spätestens dann gegen

⁵⁰ *Welzel*, ZStW 1051, 47 (52).

⁵¹ Vgl. BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, 751 (758 Rz. 124);

⁵² *Dreier/Dreier*, Art. 1 I Rn. 135; *Merkel*, JZ 2007, 373 (379 f.); Vgl. *Hufen*, JuS 2010, 1 (8).

⁵³ *MüKo-StGB/Erb*, § 34 Rn. 163; *Merkel*, JZ 2007, 373 (380).

⁵⁴ *Merkel*, JZ 2007, 373 (379).

⁵⁵ *Hartleb*, NJW 2005, 1397 (1398).

⁵⁶ *Winkler*, NVwZ 2006, 536 (537).

⁵⁷ *Koch*, JA 2005, 745 (747).

⁵⁸ *Dreier/Dreier*, Art. 1 I Rn. 132.

⁵⁹ BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, 751 (757 Rz. 120); *Dreier/Dreier*, Art. 1 I Rn. 132.

Art. 2 II 1 i.V.m. Art. 1 I GG verstoßen würde, wenn er ein entsprechendes Handeln eines Bürgers als rechtmäßig judizieren würde.⁶⁰ Demnach sind die oben angeführten Bedenken bezüglich der Menschenwürde bei einer Anwendung von § 34 StGB auch auf das Beispiel aus Gotham übertragbar.

Im konkreten Beispiel Gothams könnte sich vor dem Hintergrund einer Abwägung im Sinne des § 34 StGB die Frage stellen, ob die Leben der Zivilisten denen der Häftlinge überwiegen. Ähnliche Überlegungen tätigen die Zivilisten zumindest im Film, als einzelne erklären, dass die Häftlinge ihre Chance im Leben gehabt und nicht genutzt hätten und es insofern fair wäre, sie zu opfern. Eine solch qualitative Abwägung von Leben verbietet sich aber nach den oben angeführten Grundsätzen. Auch der Status der Häftlinge als „Rechtsbrecher“ ändert daran nichts. Zwar ist es möglich einzelne Grundrechte entsprechend Art. 18 GG zu verwirken, die Verwirkung der Menschenwürde und des Rechts auf Leben sind in Art. 18 GG allerdings gerade nicht vorgesehen. Darüber hinaus kommt die Menschenwürde jedem Menschen unabhängig davon zu, ob sie sich selbst immer an die Rechtsordnung gehalten und die Würde anderer Menschen geachtet haben.⁶¹ Außerdem käme eine Opferung der Menschen, nur weil sie Häftlinge sind, in gewissen Maßen einer Todesstrafe gleich, welche einer besonders starken Erniedrigung gleichzustellen und insofern auch nicht mit Art. 1 I GG vereinbar ist.⁶² Auch eine Objektivierung der Häftlinge als bloßes Mittel zur Rettung der Zivilisten liegt nach den oben beschriebenen Voraussetzungen vor. Im Fährdilemma ist der Tod der Häftlinge notwendige Bedingung für das Überleben der Zivilisten, da der Joker die Sprengung beider Fähren nur unterlässt, wenn die Passagiere eines Bootes sterben. Insofern ist hier der Tod auch keine bloße Nebenfolge des eigentlichen Mittels. Demnach liegt auch darin ein Verstoß gegen Art. 2 II 1 i.V.m. Art. 1 I GG. Eine Abwägung der Menschenleben im Sinne des § 34 StGB ist also vorliegend nicht möglich und würde gegen Art. 2 II 1 i.V.m. Art. 1 I GG verstoßen, weswegen im Ergebnis keine Lösung des Dilemmas über § 34 StGB in Betracht kommt.

bb. Defensivnotstand

Die Problematik, welche bei § 34 StGB auftritt könnte möglicherweise durch einen Rückgriff auf den Defensivnotstand umgangen werden. Zwar ist das Rechtsgut Leben vor dem Hintergrund des Art. 1 I GG wie oben beschrieben keiner Abwägung zugänglich, da der Maßstab hier aber nur verlangt, dass das

⁶⁰ Vgl. BVerfG, Urteil v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/06, NJW 2006, 751 (759 Rz. 130).

⁶¹ Von Mangoldt/Klein/Starck/Starck, Art. 1 Rn. 23.

⁶² Hufen, JuS 2010, 1 (8).

verletzte Rechtsgut das geschützte nicht wesentlich überwiegt,⁶³ kann der Defensivnotstand auch Tötungen des Gefahrruhebers rechtfertigen.⁶⁴ Unabdingbar bleibt dabei jedoch die Wahrung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.⁶⁵

Notwendig ist, dass die Person, welche durch die Notstandshandlung in ihren Rechtsgütern verletzt wird, für die dadurch abzuwehrende Gefahr zuständig ist.⁶⁶ Dabei geht es nicht darum, dass die Gefahr von dieser Person schuldhaft selbst in die Welt gesetzt und begründet wurde, sondern es wird eine bloße Zustandshaftung der Person für die Gefahr begründet, welcher sie nähersteht, als der von der Gefahr Betroffene.⁶⁷ Es wird dabei als gerecht angesehen, denjenigen mit der Gefahrbeseitigung zu belasten, welcher, wenn auch unfreiwillig, als Ursprung der Gefahr zu ermitteln ist.⁶⁸

Gerade beim Fährdilemma fällt es schwer, eine solche Zuständigkeit der Passagiere für die abzuwendende Gefahr zu begründen. Die Gefahr, auf die dabei abzustellen ist, ist nach wie vor die Sprengung beider Boote durch den Joker. Mit der Sprengung des anderen Bootes wird nur erhofft dieser aus dem Weg zu gehen. Es wäre falsch auf die Zerstörung durch das Häftlingsboot abzustellen. Nicht nur, dass durch die Sprengung allein bezweckt wird vom Joker verschont zu werden – wenn man davon ausgeht, ohnehin vom Joker gesprengt zu werden macht die Zerstörung des anderen Bootes zuvor vor dem Hintergrund des Notstands keinen Sinn – auch geht vom Häftlingsboot zum Ende hin gar keine Gefahr mehr aus, da ein Häftling den Zünder über Bord geworfen hat.

Man könnte insofern eine Zuständigkeit der Häftlinge und der Wärter konstruieren, als dass man die Kausalität als Anknüpfungspunkt nimmt.⁶⁹ Hätten die Häftlinge und die anderen Passagiere der Fähre dieses gar nicht erst betreten, so wäre die Erpressung durch den Joker gar nicht erst möglich gewesen. Demnach könnte davon ausgegangen werden, dass hier die Häftlinge auch

⁶³ *Frister*, Strafrecht AT, 17. Kapitel Rn. 28.

⁶⁴ *Frister*, Strafrecht AT, 17. Kapitel Rn. 29.

⁶⁵ *Rogall*, NStZ 2008, 1 (2).

⁶⁶ *Rogall*, NStZ 2008, 1 (2); *Merkel*, JZ 2007, 373 (384); Vgl. *Frister*, Strafrecht AT, 17. Kapitel Rn. 29.

⁶⁷ *Rogall*, NStZ 2008, 1 (3); Vgl. *Merkel*, JZ 2007, 373 (384).

⁶⁸ *Merkel*, JZ 2007, 373 (384).

⁶⁹ *Gropp*, GA 2006, 284 ff.

insoweit ursächlich für das Entstehen der Gefahr und demnach zuständig für diese seien.⁷⁰

Dagegen spricht allerdings, dass es nicht für die Zuständigkeit der Gefahr ausreichen könne, dass die Passagiere in sozialadäquater Weise (die Häftlinge sogar zwangsweise) die Fähre nutzen und durch eine bloße Zweckentfremdung seitens des Jokers „Teil der Angriffskausalität“⁷¹ geworden sind.⁷² Darüber hinaus würde ein Anknüpfen an die Kausalität zu einer Ausuferung der Zuständigkeiten führen, sodass jeder Mensch immer wieder für eine unüberschaubare Zahl an Gefahren Zuständig und haftbar würde.⁷³ Auch im Strafrecht wird die Kausalität nur durch das Korrektiv der objektiven Zurechnung anwendbar.⁷⁴

Auch ein Verständnis der Passagiere als Teil der Waffe, durch welche die Gefahr begründet wird,⁷⁵ und eine Ableitung der Zuständigkeit daraus verbietet sich. Durch eine solche Betrachtung würden die Passagiere auf eine ähnliche Art verdinglicht werden, welche auch einen Rückgriff auf § 34 StGB verbietet.⁷⁶

Für einen Fall, wie das Fährdilemma, indem die eigentliche Gefahr nur von einer dritten Person als den Opfern ausgeht und diese auch in keiner Weise an der Erschaffung dieser Gefahr beteiligt waren, scheint es also außerordentlich schwer, die geforderte Zuständigkeit zu begründen. Gerade im konkreten Fall mangelt es an weiteren Anknüpfungspunkten für eine Zurechnung der Gefahr bezüglich der Opfer der Notstandshandlung.

Genauso wie bei der Notwehr würde die Notstandshandlung in unerlaubter Weise die Rechtsgüter unbeteiligter Personen treffen, weswegen der Defensivnotstand eine solche Sprengung der Häftlingsfähre nicht rechtfertigen kann.

d. Sonstige Rechtfertigungslösungen

Auch sonstige Rechtfertigungslösungen können keine Abhilfe schaffen. Gegen eine Rechtfertigungslösung und somit Vereinbarkeit der Rechtsordnung spricht über die diskutierten Bedenken hinaus, dass durch eine Rechtfertigung den

⁷⁰ Vgl. *Gropp*, GA 2006, 284 ff.

⁷¹ *Rönnau*, JuS 2017, 113 (116).

⁷² *Rönnau*, JuS 2017, 113 (116).

⁷³ *Merkel*, JZ 2007, 373 (384).

⁷⁴ *Frister*, Strafrecht AT, 9. Kapitel Rn. 4.

⁷⁵ *Rogall*, NStZ 2008 1 (3).

⁷⁶ Vgl. *Jäger*, JA 2008, 678 (682).

Betroffenen oder hilfsbereiten Dritten auch das Notwehrrecht zugunsten der zu tötenden Personen genommen würde.⁷⁷ Außerdem würden so die Opfer, vorliegend die Häftlinge und Wärter, durch eine Rechtfertigung auf die gleiche Unrechtstufe wie die Person gestellt (Joker), die für die Situation verantwortlich ist.⁷⁸ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass generell und im konkreten Beispiel die Tötung Unschuldiger zur Rettung anderer schon deshalb nicht gerechtfertigt sein kann, weil das Recht verbietet Menschen zu töten, die ihrerseits nicht in fremde Rechtsgüter eingreifen.⁷⁹

2. Entschuldigung des Täters

a. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

Für das Beispiel aus Gotham ist anzunehmen, dass der Täter, welcher selbst seiner unverschuldeten Tötung durch Sprengung nur entgehen kann, wenn er ein anderes Boot samt Insassen sprengt, einer gegenwärtigen, nicht anders als durch die Sprengung abwendbaren Gefahr für sein eigenes Leben gegenübersteht. Demnach wäre er nach § 35 StGB entschuldigt, da von keinem verlangt werden kann, sich gegen die Wahrung des eigenen Lebensinteresses zu entscheiden.⁸⁰

b. Übergesetzlicher Entschuldigender Notstand

Für die Fälle, in denen keine Selbstbetroffenheit oder Nähebeziehung zu einer betroffenen Person vorliegt, wie sie von § 35 StGB verlangt wird, besteht die Überlegung, abseits von den geschriebenen Entschuldigungsgründen einen „übergesetzlichen entschuldigenden Notstand“ anzuwenden. Dieser soll in außerordentlichen Situationen auch unbeteiligten Dritten die Möglichkeit zugestehen entschuldigt in das Geschehen einzugreifen und durch die Tötung einer Menschengruppe eine andere jedenfalls dann zu retten, wenn die gerettete Menschengruppe zahlenmäßig größer ist als die geopfert.⁸¹

Dafür, eine solche übergesetzliche Lösung anzuwenden, spricht, dass schon das Aufeinandertreffen von dem Willen der Rechtsguterhaltung einerseits und der dafür notwendigen Unrechtsbegehung auf der anderen Seite die Annahme eines übergesetzlichen Verantwortungsausschlusses aufdrängt.⁸² Letztendlich befindet sich der Täter in einer Situation, in welcher eine Entscheidung

⁷⁷ Rönna, JuS 2017, 113 (115); Jäger, ZStW 2003, 765 (787).

⁷⁸ Jäger, ZStW 2003, 765 (789).

⁷⁹ Hartleb, NJW 2005, 1397 (1398).

⁸⁰ Frister, Strafrecht AT, 20. Kapitel Rn. 5.

⁸¹ Vgl. Frister, Strafrecht AT, 20. Kapitel Rn. 26; Vgl. NK/Paeffgen/Zabel, Vor. §§ 32 ff. Rn. 292.

⁸² Vgl. Jäger, ZStW 765 (786).

dazwischen treffen muss, entweder eine große Menge an Menschen sterben zu lassen oder eine kleine zu töten, welche ihm das Recht nicht abnimmt und wofür das Recht ihm auch keine Maßstäbe an die Hand gibt.⁸³ Dieser Entscheidung kann sich der Täter nicht entziehen, da er selbst wenn er nicht handelt, sich bewusst für den Tod der einen Menschengruppe entscheiden müsste.⁸⁴ Hinzu kommt, dass dem Täter jedenfalls eine Schuldminderung zukommen muss. Dadurch, dass dieser durch seine Handlung die Anzahl der sterbenden Menschen reduziert, reduziert sich auch der Erfolgsunwert.⁸⁵ Darüber hinaus sorgt die Rettungsintention des Täters dafür, dass sich auch der Verhaltensunwert verringert, sodass insgesamt ein verringerter Unrechtsgehalt vorliegt, woraus auch eine verringerte Schuld resultiert.⁸⁶ Außerdem steht der Täter vor einem schwer lösbaren und besonders belastenden Dilemma, wenn er sich entscheiden muss, ob er fremde Leben opfert um eine größere Zahl an Leben zu erhalten.⁸⁷ Letztendlich ist dem in solch einer Situation handelnden Täter keine strafwürdige Gesinnung vorzuwerfen.⁸⁸ Er entscheidet sich für das objektiv kleinere Übel, also die Tötung nur weniger Menschen, weswegen er auch nicht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist.⁸⁹ Auch würde ein Ablehnen des übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes dazu führen, dass ein Täter, welcher sich selbst retten möchte und insofern eigensinnig handelt durch § 35 StGB entschuldigt wäre, während ein Täter welcher nicht von der Gefahr betroffen ist, aber dennoch rettend zugunsten der größeren Gruppe einschreitet, also selbstlos handelt, zu bestrafen wäre.⁹⁰ Das würde zu einer willkürlichen Privilegierung des egoistischen Täters führen, was nicht gewollt sein kann.⁹¹ Bei Zugrundelegung dieser Argumente ist eine übergesetzliche Entschuldigung anzuerkennen.

Während eine Ansicht die Anwendung dieses Entschuldigungsgrundes auf solche Fälle beschränken möchte, in denen eine zahlenmäßig kleinere Gruppe zu Gunsten einer größeren Gruppe geopfert wird,⁹² möchte eine andere Ansicht die Anwendbarkeit auf solche Fälle ausweiten, in denen sich zwei gleich große

⁸³ Vgl. Sinn, NSTZ 2004, 585 (590).

⁸⁴ Welzel, ZStW 1951, 47 (51); Sinn, NSTZ 2004, 585 (590).

⁸⁵ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, § 13 Rn. 711; Rönnau, JuS 2017, 113 (115).

⁸⁶ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, § 13 Rn. 711; Rönnau, JuS 2017, 113 (115).

⁸⁷ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, § 13 Rn. 711; Rönnau, JuS 2017, 113 (115).

⁸⁸ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, § 13 Rn. 711.

⁸⁹ von Schirach, Terror, S. 143; NK/Paeffgen/Zabel, Vor. §§ 32 ff. Rn. 295.

⁹⁰ von Schirach, Terror, S. 143.

⁹¹ Vgl. Schirach, Terror, S. 143.

⁹² Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, § 13 Rn. 718; NK/Paeffgen/Zabel, Vor. §§ 32 ff. Rn. 295.

Gruppen gegenüberstehen.⁹³ Dafür spricht, dass auch in einer solchen Situation, in welcher zwischen zwei gleichgroßen Gruppen entschieden werden muss, wobei von Anfang an beide Gruppen in gleichermaßen todgeweiht erscheinen (wie hier, nur dass ein Dritter über die Sprengung zu entscheiden hätte), ein ähnlich großer Motivationsdruck auf den Schultern des Täters lastet wie bei unterschiedlichen Gruppengrößen.⁹⁴ Da in einer solchen Situation nicht einmal eine Entscheidung nach Maßgabe der Quantität der Leben möglich ist, die Tötung der einen Gruppe zur Rettung der anderen aber dennoch ein kleineres Übel gegenüber dem Sterben beider Gruppen ist, ist der Entscheidungsdruck des Täters wahrscheinlich sogar höher, als wenn eine Orientierung an der Masse der zu rettenden Menschen möglich ist. Vor dem Hintergrund erscheint es unbillig einem solchen Täter die Entschuldigung zu verwehren.

Zuletzt ist fraglich, ob auch an der Situation bisher Unbeteiligte im Rahmen der übergesetzlichen Entschuldigung geopfert werden dürfen. Dagegen spricht, dass es vor dem Hintergrund des Art. 1 I GG und der Gleichwertigkeit allen Lebens verboten erscheint, eine neue Gefahr für einen Unbeteiligten hervorzurufen und insofern „Schicksal zu spielen“.⁹⁵ Wenn dann allerdings anerkannt wird, dass bei der Gegenüberstellung einer sehr großen Menge zu rettender Menschen gegenüber einer außerordentlich kleinen Menge zu tötender Unbeteiligter eine Entschuldigung statthaft ist⁹⁶, erscheint es inkonsequent, diese Entschuldigung bei einer Rettung auch bloß einer Person mehr gegenüber den geopfert Unbeteiligten zu verwehren. Es stellt sich die Frage, welche Menge an geretteten Menschen ausreichen würde, um den Tod eines einzelnen Unbeteiligten zu entschuldigen. Gerade das läuft aber dem Gehalt der Menschenwürde wie oben beschrieben zuwider. Ein übergroßer Entscheidungsdruck, welcher eine Entschuldigung erlaubt ist also schon dann anzunehmen, wenn auch nur eine Person mehr gerettet wird, als Unbeteiligte zu töten sind. Verboten bleiben muss hierbei aber die Opferung einer bestimmten Zahl Unbeteiligter gegenüber der Rettung einer gleichgroßen Menge an Betroffenen. Hier entfällt der Druck den Tod jedes gestorbenen Menschen über die zu opfernde Menge hinaus im Zweifel verantworten zu müssen.

⁹³ Vgl. *Rönnau*, JuS 2017, 113 (115).

⁹⁴ *Rönnau*, JuS 2017, 113 (115).

⁹⁵ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, § 13 Rn. 717; Vgl. *Jäger*, JA 2008, 678 (684).

⁹⁶ *Friester*, Strafrecht AT, 20. Kapitel Rn. 28.

III. Übertragung auf die staatliche Ebene

Da die Grundsätze des für Einzelpersonen Dargelegten, insbesondere die Ausführungen bezüglich Art. 2 II 1 i.V.m. Art. 1 I GG, auch für den Staat gelten müssen, kann staatliches Handeln, durch welches unschuldige Menschen getötet werden, welche mit der abzuwendenden Gefahr in keinerlei zurechenbarer Beziehung stehen, nicht gerechtfertigt werden. Bereits erläutert wurde, warum die Ausführungen zur Schuld nicht auf den Staat übertragbar sind, woraus folgt, dass der Staat selbst unter keinen Umständen aktiv werden darf, wenn es um die Opferung unschuldiger Menschenleben geht. Das Einzige was ihm offen bleibt und wozu er unter Umständen auch verpflichtet ist, ist eine Bestrafung der eine solche Handlung stattdessen vornehmenden Person zu unterlassen.

D. Fazit

Konkludierend kann man sagen, dass die Selbstaufopferung der Häftlinge, durch das Wegwerfen des Zünders in „The Dark Knight“ eine selbstlose Geste darstellt, aber auch nicht demjenigen ein Vorwurf zu machen wäre, welcher sich in der Pattsituation für das eigene Leben und die Sprengung der anderen Fähre entscheidet.

Zwar ist es vor dem Hintergrund der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG nicht denkbar die Tötung Unschuldiger als gerechtfertigt und somit konform mit der Rechtsordnung darzustellen, allerdings eröffnet die Ebene der Schuld als ethisches Korrektiv neue Wege.

Während eine Tötung nur gerechtfertigt sein kann, wenn der getöteten Person die durch die Tötung abgewendete Gefahr zuzurechnen ist, ist es in der Schuld möglich die inneren Entscheidungsvorgänge des Täters zu beachten. Jedenfalls von dem Täter, welcher selbst durch eine tödliche Gefahr betroffen ist, kann nicht erwartet werden, dass er seinen Tod ohne weiteres hinnehmen muss. Gleiches muss auch für hilfsbereite Dritte gelten, welche eine geringere Schuld auf sich nehmen, um einer höheren zu entgehen⁹⁷

Auf die Frage, ob die Tötung anderer Menschen ausnahmslos „falsch“ sei, lässt sich eine eindeutige Antwort formulieren: Nein. Es gibt Situationen, in denen die Tötung anderer Personen nicht strikt „falsch“ ist, da man sich nur gegen einen Eingriff in die eigenen Rechtsgüter verteidigt und solche, in denen nur durch die Tötung ein größeres Übel verhindert werden kann. Zwar sind letztere

⁹⁷ Welzel, ZStW 1951, 47 (51).

Tötungen nicht rechtmäßig, aus der Entschuldigungsmöglichkeit zeigt sich aber, dass sie mit Nichten „falsch“, vielleicht sogar „richtig“ sind.